GENEHMIGT VON
GmbH „Hi Steel“
Geschäftsführer
Dainius Volskis
**04-02-2022**
**Nr. 22-003-V**

# GmbH „HI STEEL“
# REGELN FÜR DIE VERARBEITUNG VON BILDDATEN
## KAPITEL I
## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck der Regeln für die Bilddatenverarbeitung (im Folgenden "Regeln") ist es, die Videoüberwachung zu regeln, um die Einhaltung und Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (OP L 119, S. 1, 2016), des Gesetzes der Republik Litauen über den rechtlichen Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden "DSGVO") und anderer Gesetze und Vorschriften über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

2. Die in den Regeln verwendeten Begriffe stimmen mit den im DSGVO verwendeten Begriffen überein. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen den Anwendungsbereich der DSGVO weder erweitern noch einschränken und dürfen nicht im Widerspruch zu den Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, die in der DSGVO und anderen Rechtsakten zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind.

3. Datenverantwortlicher - GmbH "Hi steel", eingetragene Nummer 110604391, Adresse Jonavos Str. 68A, Kaunas, Litauen (nachstehend "das Unternehmen" genannt).

4. Der Datenverantwrtlicher beauftragt einen Datenverarbeiter mit der Verarbeitung der Bilddaten - GmbH "APSAUGOS KOMANDA", Eingetragene Nummer 122668722, Adresse Verkių Str.. 29, Vilnius

## KAPITAL II
## ZWECK UND UMFANG DER VIDEOÜBERWACHUNG

5. Der Zweck der Videoüberwachung besteht darin, die Sicherheit der Vermögenswerte des Unternehmens, die Sicherheit der Mitarbeiter des Unternehmens und anderer Personen, die das Unternehmen besuchen, sowie deren Eigentum zu gewährleisten

6. Die Videoüberwachung läuft:

6.1. auf dem Gelände von Jonavos g. 68A, Kaunas - Eingang, Einfahrt, Haupttor, Hof, Hinterhof, Parkplatz;

6.2. Im Gebäude in der Jonavos-Straße 68A, Kaunas - Lagerräume, Werkzeugraum, Hauptproduktionsraum, Reparaturraum, Zwischenlager, Fertigwarenlager, Trovalisierungsbereich, Metalllagerraum (von zwei Seiten), im Büro für Wachdienst, Haupteingangsraum am Wachdienst, Montageraum

7. Die Videoüberwachungskameras sind so zu installieren, dass die Videoüberwachung nicht über das Gebiet oder die Räumlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen hinausgeht, wie in Punkt 6 der Vorschriften festgelegt ist.

8. Es ist verboten, Kameras so zu installieren und zu betreiben, dass das Überwachungsfeld der Kameras ein Wohnhaus und/oder dessen privaten Bereich oder Eingang einschließt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen.

9. Die Installation und der Betrieb von Kameras in der Weise, dass das Überwachungsfeld der Kameras in die Wohnung und/oder den privaten Bereich oder den Eingang hineinreicht, ist verboten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen. Die Videoüberwachung ist in Räumlichkeiten untersagt, in denen die betroffene Person eine begründete Erwartung auf absolute Privatsphäre hat

und in denen eine solche Überwachung die Menschenwürde verletzen würde (z. B. Toiletten usw.).
10. Kontinuierliche Videoüberwachung der Innen- und Außenbereiche des Unternehmensgebäude.

## KAPITEL III

## RECHTE, PFLICHTEN UND AUFGABEN DES DATENVERANTWORTLICHER UND DES AUFTRAGSVERARBEITERS

11. Datenverantwortlicher hat Recht:

11.1. für Ausarbeitung und Verabschiedung interner Rechtsvorschriften zur Videoüberwachung;

11.2. sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bilddaten zu befassen;

11.3. eine für den Schutz der Bilddaten zuständige Person oder Abteilung zu benennen;

11.4. Datenverarbeiter zur Verarbeitung von Bilddaten zu ermächtigen;

12. Datenverantwrtlicher hat folgende Pflichten:

12.1. für die Einhaltung der Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, des Gesetzes über den rechtlichen Schutz personenbezogener Daten der Republik Litauen, dieser Geschäftsordnung und anderer Rechtsakte zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen;

12.2. die Rechte der betroffenen Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Verfahren auszuüben;

12.3. die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten, indem geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen werden;

12.4. nur einen Datenverarbeiter auswählen, der geeignete organisatorische und technische Maßnahmen für die Sicherheit personenbezogener Daten ergreift und sicherstellt, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Schutz der Rechte der betroffenen Person entspricht, und mit dem Datenverarbeiter einen Vertrag über die Verarbeitung der Daten durch den Datenverarbeiter abschließen, der den Anforderungen von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht. Dem Datenverarbeiter Anweisungen für die Verarbeitung von Bilddaten erteilen;

13. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nimmt folgende Aufgaben wahr:

13.1. den Zweck und den Umfang der Videoüberwachung zu bestimmen;

13.2. die Installation des Videoüberwachungssystems zu organisieren;

13.3. Verfahren für die Erteilung, Änderung und Löschung von Zugriffsrechten und Befugnissen zur Verarbeitung von Bilddaten festzulegen;

13.4. die technologischen, methodischen und organisatorischen Herausforderungen bei der Verwaltung von Videodaten zu analysieren und die notwendigen Entscheidungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Videoüberwachung zu gewährleisten;

13.5. methodische Unterstützung von Mitarbeitern und Datenverarbeitern bei der Verarbeitung von Bilddaten;

13.6. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die für die Ausübung der Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß den Punkten 10 bis 11 dieser Vorschriften erforderlich sind.

14. Der Datenverarbeiter hat die Rechte und Pflichten und nimmt die Aufgaben wahr, die in der Vereinbarung über die Bereitstellung personenbezogener Daten zwischen dem Unternehmen und dem Datenverarbeiter festgelegt sind.

15. Die vom Unternehmen mit der Videoüberwachung beauftragte(n) Person(en) (sowie die vom Datenverarbeiter beauftragte(n) Person(en)) werden durch Unterschrift auf diese Regeln aufmerksam gemacht und müssen sie einhalten.

16. Die vom Unternehmen mit der Videoüberwachung beauftragte(n) Person(en) (einschließlich der beauftragten Person des Datenverarbeiters) müssen:

16.1. die Grundprinzipien der Videodatenverarbeitung sowie die Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten der Republik Litauen, dieser Geschäftsordnung und anderer Rechtsakte einhalten.

16.2. sicherstellen, dass der von den Kameras erfasste Bereich keine Wohnräume, Eingänge zu solchen Räumen, zu solchen Räumen gehörende Privatbereiche oder Räume umfasst, in denen Personen eine angemessene Erwartung an die absolute Privatsphäre haben.

16.3. Maßnahmen ergreifen, um eine versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, Veränderung, Weitergabe oder sonstige unbefugte Verarbeitung der Videodaten zu verhindern und die in den Videorekordern enthaltenen Daten zu schützen.

16.4. sicherstellen, dass die Videoüberwachungsanlage funktionstüchtig ist und dass technische Störungen der Anlage unter Einsatz aller verfügbaren technischen Mittel unverzüglich behoben werden.

16.5. die versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, Veränderung, Weitergabe oder sonstige unbefugte Verarbeitung der Videodaten oder die Speicherung der Daten auf den Videorekordern nicht offenlegen, übertragen oder auf irgendeine Weise zulassen;

16.6. den direkten Vorgesetzten unverzüglich über jede Bedrohung der Datensicherheit informieren.

## KAPITEL IV
## BEREITSTELLUNG VON BILDDATEN UND EMPFÄNGERN VON DATEN

17. Die Bereitstellung von Bilddaten an Dritte erfolgt nach den gesetzlich festgelegten Verfahren und auf Antrag der Datenempfänger unter mindestens einer der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Bedingungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Antrag muss den Zweck der Verwendung der Bilddaten, die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung und den Erhalt der Bilddaten und den Umfang der angeforderten Bilddaten angeben.

18. Die Bilddaten können von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen an eine Ermittlungsbehörde, einen Staatsanwalt oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren, das sich in ihrem Besitz befindet, als Beweismittel oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen übermittelt werden.

## KAPITEL V
## TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN FÜR DIE SICHERHEIT DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

19. Zur Gewährleistung der Sicherheit von Bilddaten sind folgende organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen: Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist zu schützen, zu verwalten und zu kontrollieren; der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf die Person zu beschränken, die die personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt; der Zugang zu personenbezogenen Daten ist nur entsprechend den dem Nutzer eingeräumten Rechten möglich; der Zugang ist durch Passwörter zu schützen: gewährt, geändert und vertraulich aufbewahrt werden; einmalig, aus mindestens 8 Zeichen bestehend, ohne Verwendung von Informationen persönlicher Art; personenbezogene Daten sind auch gegen unbefugten Zugang zum internen Computernetz mittels elektronischer Kommunikation zu schützen; die Sicherheit der Räumlichkeiten, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden, ist zu gewährleisten (Beschränkung des Zugangs Unbefugter zu den betreffenden Räumlichkeiten usw. ); Schutz der Computerausrüstung vor Schadsoftware (Installation und Aktualisierung von Antivirenprogrammen usw.).

20.Verfahren zur Erteilung, Löschung und Änderung von Zugriffsrechten und Berechtigungen zur Verarbeitung von Bilddaten:

20.1. Zugriffsrechte und Befugnisse zur Verarbeitung von Bilddaten werden auf Anordnung des Geschäftsführers des Unternehmens erteilt, gelöscht und geändert;

20.2. der Zugang zu den Bilddaten wird vom direkten Vorgesetzten des für die Verarbeitung Verantwortlichen beantragt;

20.3. der Geschäftsführer des Unternehmens ist für die Ausführung der Anordnung zur Gewährung oder Löschung des Zugangs zu den Bilddaten verantwortlich;

20.4. das Recht auf Zugang zu den Bilddaten erlischt bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und seinem Mitarbeiter, bei einer Änderung der Aufgaben, für die der Zugang zu den Bilddaten nicht erforderlich ist, oder bei Beendigung oder Auslaufen des mit dem Verarbeiter personenbezogener Daten geschlossenen Verarbeitungsvertrags.

21. Kein Kopieren von Bilddaten.

21.1. 24-Stunden-Videodatenaufzeichnung.

22.Die Videodaten werden aufgezeichnet und 14 Kalendertage lang gespeichert; danach werden sie vernichtet. Werden Videodaten als Beweismittel in Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen verwendet, können die Videodaten so lange aufbewahrt werden, wie es für diese Verarbeitungszwecke erforderlich ist, und sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

## KAPITEL VI
## VERFAHREN FÜR DEN UMGANG MIT UND DIE REAKTION AUF VERLETZUNGEN VON VIDEODATEN

23. Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Datenverarbeiters, die Zugriffsrechte auf die Bilddaten haben, müssen den Geschäftsführer des Unternehmens informieren, wenn sie eine Verletzung der Sicherheit der Bilddaten feststellen (Handlungen oder Unterlassungen, die eine Bedrohung der Sicherheit personenbezogener Daten verursachen oder zur Folge haben können).

24. Nach Bewertung der Risikofaktoren, des Ausmaßes der Auswirkungen, des Schadens und der Folgen des Verstoßes entscheidet der Geschäftsführer von Fall zu Fall über die Maßnahmen, die zur Behebung des Verstoßes und seiner Folgen erforderlich sind.

## KAPITEL VII
## VERFAHREN ZUR AUSÜBUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

25. Die betroffene Person hat die folgenden Rechte:

25.1. Informationen über die Verarbeitung der Daten zu erhalten;

25.2. mit Daten bekannt zu machen;

25.3. der Verarbeitung der Daten zu widersprechen;

25.4. die Löschung der Daten zu verlangen ("Recht auf Vergessenwerden"), wenn die Bilddaten länger als die in diesen Regeln festgelegte Aufbewahrungsfrist gespeichert werden;

26. Das Recht der betroffenen Person auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten wird wie folgt ausgeübt:

26.1. Personen, die nicht Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen sind und deren Bilddaten im Rahmen der Videoüberwachung verarbeitet werden, werden über die Videoüberwachung informiert:

26.1.1. durch das Anbringen von Informationstafeln und/oder Aufklebern vor dem Betreten der Räumlichkeiten oder des Bereichs, der videoüberwacht wird;

26.1.2. mittels Informationstafeln/Aufklebern, auf denen angegeben ist, dass eine Videoüberwachung stattfindet, sowie Name und Codenummer der juristischen Person des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Kontaktinformationen (Anschrift, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) und sonstige zusätzliche Informationen (z. B. Zweck der Videoüberwachung); ein Muster der Informationstafel/des Aufklebers ist in Anlage 1 zu diesen Vorschriften enthalten;

26.2. die Tatsache, dass eine Videoüberwachung durchgeführt wird, muss in jedem Fall bekannt gegeben werden, unabhängig davon, dass an bestimmten Orten zu diesem Zeitpunkt keine Videoüberwachung stattfindet (z. B. wenn die Kamera nicht ständig in Betrieb ist, in einem bestimmten Rhythmus arbeitet usw.).

26.3. Die Beschäftigten des für die Verarbeitung Verantwortlichen werden durch die in Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Informationen, durch

eine unterzeichnete Erklärung oder ein anderes Mittel zum Nachweis der Tatsache des Informierens und durch eine Mitteilung dieser Vorschriften an die Beschäftigten vor Beginn der Videoüberwachung oder am ersten Arbeitstag des Beschäftigten oder am ersten Arbeitstag nach dem Urlaub, dem Krankheitsurlaub usw. des Beschäftigten, wenn die Videoüberwachung während dieses Zeitraums eingeleitet wurde, über die Videoüberwachung informiert.

26.3.1. indem sie durch Unterschrift die folgenden Angaben machen:

26.3.1.1. die Videoüberwachung durchgeführt wird und die Videodaten von GmbH Hi-steel, eingetragene Nummer110604391, verarbeitet werden.

26.3.1.2. Die Videoüberwachung wird zu folgenden Zwecken durchgeführt: zur Gewährleistung der Sicherheit der Vermögenswerte des Unternehmens, der Sicherheit der Mitarbeiter des Unternehmens und ihres Eigentums.

26.3.1.3. die Videodaten werden der GbmH "APSAUGOS KOMANDA" zur Verfügung gestellt, die für die Sicherheit im Gebiet und in den Räumlichkeiten von Jonavos Str.. 68A, Kaunas, sorgt.

27. Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über ihre Bilddaten wird wie folgt ausgeübt:

27.1. Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft über die Herkunft und die Art der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Zwecke ihrer Verarbeitung, die Empfänger, denen sie übermittelt werden, und die Personen, denen sie mindestens ein Jahr lang übermittelt wurden, zu erhalten, indem sie dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Datenverarbeiter ein Dokument vorlegt, das die Identität der betroffenen Person nachweist, oder indem sie ein gesetzlich vorgeschriebenes elektronisches Kommunikationsmittel oder ein elektronisches Mittel verwendet, das die ordnungsgemäße Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Übermittelt die betroffene Person den Antrag per Post oder Kurierdienst, so ist dem Antrag eine beglaubigte Kopie des Ausweises der betroffenen Person beizufügen. Beantragt ein Vertreter der betroffenen Person Informationen über die betroffene Person, so muss er einen Vertretungsnachweis und sein persönliches Ausweisdokument vorlegen.

Kann das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über ihre Bilddaten nicht durch den Vertreter der betroffenen Person ausgeübt werden, ohne dass das Ausweisdokument der betroffenen Person oder eine beglaubigte Kopie desselben vorgelegt wird, wird der Vertreter der betroffenen Person spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Antrags davon in Kenntnis gesetzt. Wird der Antrag des Vertreters der betroffenen Person schriftlich gestellt, so erhält er von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine schriftliche Antwort.

27.2. auf Anfrage der betroffenen Person bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und nach Überprüfung der Identität der betroffenen Person wird der betroffenen Person mitgeteilt, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und es werden ihr die von der betroffenen Person angeforderten Daten zur Verfügung gestellt (durch die Möglichkeit, die Videoaufzeichnung in den Räumlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen einzusehen, oder auf Wunsch der betroffenen Person durch die Bereitstellung einer Kopie der Videoaufzeichnung auf einem externen Datenträger oder durch die Bereitstellung des Fotos);

27.3. bei der Ausübung des Rechts der betroffenen Person auf Zugang zu ihren Bilddaten ist das Recht auf Privatsphäre Dritter zu gewährleisten, d. h. wenn die betroffene Person Zugang zu einem Video hat und auf dem Video andere identifizierbare Personen oder andere Informationen zu sehen sind, die die Privatsphäre Dritter verletzen könnten (z. B. das Kennzeichen eines Fahrzeugs), müssen die Bilder retuschiert oder auf andere Weise de-identifiziert werden.

28. Das Recht der betroffenen Person, gegen die Verarbeitung von Bilddaten Widerspruch einzulegen, wird nach folgendem Verfahren ausgeübt

28.1. Das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten oder auf Aussetzung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Speicherung, wenn die Verarbeitung nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses und anderer Gesetze steht, wird auf folgende Weise ausgeübt:

28.2. Stellt die betroffene Person, nachdem sie Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten hat, fest, dass ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig und in betrügerischer Absicht verarbeitet werden, und wendet sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen, so prüft der für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen,

unentgeltlich die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person und vernichtet unverzüglich die unrechtmäßig und in betrügerischer Absicht erhobenen personenbezogenen Daten oder stellt die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten mit Ausnahme ihrer Speicherung ein;

28.3. der für die Verarbeitung Verantwortliche, der auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Bevollmächtigten die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person ausgesetzt hat, bewahrt die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung ausgesetzt wurde, bis zu ihrer Vernichtung auf (auf Antrag der betroffenen Person oder nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist). Weitere Verarbeitungen dieser personenbezogenen Daten dürfen nur durchgeführt werden:

28.3.1. zum Nachweis der Umstände, die zur Aussetzung der Verarbeitungen geführt haben;

28.3.2. wenn die betroffene Person direkt oder über einen Bevollmächtigten ihre Einwilligung zur Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt;

28.3.3. wenn es erforderlich ist, um die Rechte oder berechtigten Interessen Dritter zu schützen.

28.4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die betroffene Person oder ihren Bevollmächtigten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Vernichtung oder die Einstellung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf deren Antrag;

28.5. auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Bevollmächtigten die Löschung oder die Aussetzung der Verarbeitung der die betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Dokumenten, die die Identität der betroffenen Person und ihre personenbezogenen Daten belegen;

28.6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die Empfänger der Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Vernichtung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf Antrag der betroffenen Person oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder über die Aussetzung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, es sei denn, eine solche Unterrichtung wäre unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden (aufgrund der großen Zahl der betroffenen Personen, der Länge des Datenzeitraums oder der unangemessenen Kosten).

## KAPITEL VIII
## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Die Mitarbeiter, die befugt sind, Bilddaten zu verarbeiten, oder die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit davon Kenntnis erhalten, müssen die vorliegende Regelung, die grundlegenden Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die in der vorliegenden Regelung festgelegten Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen einhalten. Mitarbeiter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, unterliegen dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.

30. Nach der Genehmigung werden die Regeln den Mitarbeitern durch Unterschrift bekannt gegeben. Bei der Einstellung eines neuen Personalmitglieds wird dieses an seinem ersten Arbeitstag mit den Regeln vertraut gemacht. Verantwortlich für die Einweisung in die Regeln ist ein Mitarbeiter, der durch Verordnung des Geschäftsleiters des Unternehmens benannt wird.

31. Die Regeln werden mindestens alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf oder bei Änderungen der Rechtsvorschriften über die Verarbeitung von Bilddaten aktualisiert.

**(Musterformular für ein Informationsschild (Aufkleber))**

*(Symbol einer Überwachungskamera)*
**VIDEOÜBERWACHUNG DES GELÄNDES UND DER RÄUMLICHKEITEN**

*(Symbol einer Überwachungskamera)*

**GmbH „HI STEEL“,**
**Eintragungsnummer 110604391**

**Jonavos Str.. 68A, Kaunas,**
**Tel. 8 683 11607**